

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/3/21 AW 2001/10/0017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.2001

Index

E000 EU- Recht allgemein

E1N

E3L E06205000

E6J

10/07 Verwaltungsgerichtshof

59/04 EU - EWR

82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

Norm

11994NN01/11/D3 EU-Beitrittsvertrag Anh1 11D3;

31978L0686 Anerkennungs-RL Diplome Prüfungszeugnisse Zahnarzt Art19b idF 11994NN01/11/D3;

61988CJ0143 Zuckerfabrik Süderdithmarschen Soest VORAB;

61989CJ0213 Factortame VORAB;

61993CJ0465 Atlanta Fruchthandelsgesellschaft mbH VORAB;

EURallg;

VwGG §11 Abs1;

VwGG §14 Abs2;

ZahnärzteausbildungsO 1925;

Rechtssatz

Mit der beim Verwaltungsgerichtshof erhobenen Beschwerde bekämpft der Antragsteller die Abweisung seines Antrags auf Zulassung zum Ausbildungslehrgang gemäß der Verordnung BGBl. Nr. 381/1925 für die fachliche Ausbildung von Doktoren der gesamten Heilkunde auf dem Gebiete der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an einer österreichischen Universität. Mit der Beschwerde ist der Antrag verbunden, auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts eine einstweilige Anordnung durch vorläufige Zulassung des Antragstellers zu einem näher bezeichneten zahnärztlichen Lehrgang zu erlassen. Über diesen Antrag entscheidet im Hinblick auf § 14 Abs. 2 VwGG, der die Aufgaben des Berichters taxativ aufzählt, ein gemäß § 11 Abs. 1 VwGG gebildeter Senat.

Gerichtsentscheidung

EuGH 61988J0143 Zuckerfabrik Süderdithmarschen Soest VORAB

EuGH 61989J0213 Factortame VORAB

EuGH 61993J0465 Atlanta Fruchthandelsgesellschaft mbH VORAB

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4
Gemeinschaftsrecht vorläufige Aussetzung der Vollziehung provisorischer
Rechtsschutz EURallg6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:AW2001100017.A07

Im RIS seit

04.08.2010

Zuletzt aktualisiert am

18.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at